

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 31 Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 11 Thermidor IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 27. Juli.

Der Vollz. Rath — Infolge der ihm durch die Bot-
schaft des gesetzgebenden Rathes vom 9. Juli 1801 ertheil-
ten Vollmacht;

In der Ueberzeugung, daß unter der Anhäufung der
Last, welche in gegenwärtigem Augenblick durch Bezie-
hung der Zehndrückstände für die Zehndpflichtigen ent-
stünde, beynahe die Gesamtheit derselben erliegen müßte,

Nach Anhörung seines Finanzministers —

b e s c h l i e ß t:

1. Die Staatszehnden der verfloßenen drei Jahre
1798, 1799 und 1800, sind den Zehndpflichtigen
erlassen.
2. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, öffentlich be-
kannt gemacht, und dem Finanzminister zur Vollzie-
hung mitgetheilt werden.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 15. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Theilungsreglement der Allment zu
Oberriefferschwyl.)

3. Es sollen alle Besitzer der 25 Gerechtigkeiten,
unter welchen folglich diejenige der Pfarreypfunde be-
griffen ist, sich innert der Zeitfrist von 10 Tagen von
der Bekanntmachung des gegenwärtigen Instruments
an gerechnet, bestimmt erklären: ob sie ihren Antheil
an der Allment ferner als Weidgang zu benutzen, oder
aber auf selbst beliebige Weise anzupflanzen und zu be-
nutzen wünschen. Wer sich innert dieser Zeitfrist nicht
bestimmt erklärt, muß sich gefallen lassen, auf welche
Seite er nach der Localität und den Umständen, nach
Gutfinden der im folgenden 7ten Art. erwähnten 5
Männer gestossen werden wird.

4. Wenn aus der Größszahl des ausgemessenen Lan-
des jeder 25ste Theil desselben berechnet ist, so läßt sich
aus den laut §. 3. gemachten Erklärungen der Gerech-
tigkeitsbesitzern die Zahl erheben, wie viel Land für
Beibehaltung des Weidgangs, und wie viel Land zur
Theilung desselben geordnet werden müsse. Zum Bey-
spiel: angenommen, daß das ausgemessene Land 75
Fucharten groß sey, so fallen auf jede Gerechtigkeit
3 Fucharten Landes. Wenn nun 12 Gerechtigkeiten
die Theilung begehren, und 13 den Weidgang beizu-
halten wünschen würden: so fielen den erstern 36 und
den letztern 39 Fucharten Landes zu.

5. Infolge der aus dieser Berechnung sich ergebe-
nen Größszahl soll das ausgemessene Land in zwei
Theile getheilt werden.

6. Jedoch in Voraussetzung der Ungleichheit dieser
2 Theile, weil die Erklärungen laut §. 3. nicht eben
zur Hälfte getheilt ausfallen werden, soll vorher zwi-
schen beyden Parteyen der Theilenden und der Nicht-
theilenden durch das Loos entschieden werden, welche
Morgenhalb und welche Abendhalb ihren Haupttheil
zu suchen habe. Erst nach dieser Entscheidung kann
und soll die Gränzlinie gezogen werden, nach welcher
jeder Parthey der sie betreffende Theil der Allment
zugemessen wird.

7. Diese Scheidungslinie soll von dem Feldmesser,
mit Zuzug 5 sachkundiger, unpartheyischer Männer,
ohne fernere Einsprache dagegen, jedoch so gezogen
werden, daß der Brunnen, falls die Wand benutzende
Parthey darauf beharret, in der letztern Theil fallen soll.

8. So wie diejenigen Gerechtigkeitsbesitzer, welche
ihren Antheil ferner als Weidgang zu benutzen wün-
schen, denselben fernerhin gemeinschaftlich nach bishé-
riger Uebung werden können, eben so sollen diejeni-
gen hingegen, welche den ihnen zugefallenen Antheil
nach eigenem Belieben anpflanzen und benutzen wollen,



selbigen im Verhältniß der jedem zugehörigen Gerechtigkeiten, durch das Loos unter sich vertheilen.

9. Sollte in Zukunft jemand von derjenigen Parthey, welche diesmal den Wendgang vorzieht, seinen Antheil besonders zu besitzen und zu benutzen wünschen, so soll ihm die Wendgang genössige Parthey, zu der er bis dahin gehört hatte, seinen verhältnißmäßigen Antheil zunächst an der Landesstrecke der jetzt theilenden Parthey anweisen, so daß sein abgesonderter Antheil innert die Räumung oder den Scheidgraben der letztern gebracht werden kann. Eine solche Erklärung aber eines Theilungsbegehrenden soll jedes Jahr vor Ende des Merzmonats geschehen.

10. Die Scheidung des wendgängigen Bezirks soll, so weit es möglich ist, durch einen Graben geschehen, der tief und breit genug sey, um das Vieh von dem urbar gemachten Land abzuhalten. Wo aber die Scheidung nicht durch einen Graben geschehen kann, soll sie durch einen zlattigen Haag, wozu das Holz auf die möglichst unschädliche Weise aus dem Gemeindholz genommen werden kann, bewerkstelligt werden. Die Kosten dieser Scheidung durch Zaun oder Graben, fallen derjenigen Parthey zur Last, welche ihr Land urbar macht.

11. Die auf der Allment sich befindenden Fruchtbäume sollen genau abgezählt, und nach vorgenommener Theilung des Landes berechnet werden, wie viele Bäume jede der beyden Partheyen auf demjenigen Theil der Allment besitze, welcher der andern Parthey zufolge gemachter Sönderung zugekommen ist. Ueber alle diese Bäume, die jeder auf dem der andern Parthey zugeheilten Eigenthum besitzt, soll eine unpartheyische Schätzung ergehen, zufolge welcher dann, so weit es möglich ist, eine Austauschung zwischen den Bäumen von ungefähr gleichem Werthe Platz finden soll. Diejenigen Bäume aber, welche wegen Ungleichheit der Zahl oder des Werthes in die Untersuchung nicht gebracht werden können, sollen von der Parthey der Grundeigenthümer, an die Eigenthümer der Bäume, nach angeschlagenem Preis vergütet und übrigen jeder Parthey überlassen werden, unter ihren Individuen die genauere Vertheilung der Bäume, Stück für Stück in Verhältniß bisher genossener Rechten zu veranstellen.

12. Die auf dieser Allment stehenden 5 à 6 Eichen sollen gefällt und zu Händen sämtlicher Gerechtigkeitsbesitzer verkauft oder versteigert werden.

13. Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, daß kein Antheilhaber seinen, laut gegenwärtiger Theilung, ihm

zukommenden Antheil absonderlich verkaufen könne; sondern das jedem durch diese Theilung zufallende Land soll fernerhin als unmittelbar zur Gerechtigkeit gehörend, angesehen werden.

14. Wenn es in Zukunft nothwendig erachtet würde, der Schule ein Stück Land von den Gemeindgütern anzuweisen, so soll dasselbe ab den noch ungetheilten Gemeindweyden geschehen.

Die Finanz-Commission rath zu einer Botschaft an den Vollz. Rath, die Staatsrechnungen betreffend, die für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Folgendes Befinden des Vollz. Rathes über das organische Gesetz, die Wahlen zu den Cantonsversammlungen betreffend, wird verlesen.

Bürger Gesetzgeber! Der Vollz. Rath hat Ihren Gesetzsvorschlag vom 9. Brachm., wodurch die Zusammenberufung der bevorstehenden Bezirks- und Cantonsversammlungen angeordnet wird, mit der dem Gegenstande angemessenen Aufmerksamkeit geprüft, und soll Ihnen das Resultat seiner Berathschlagungen über denselben vorlegen.

Ueber die Bestimmung der Abhaltungszeit, wozu im ersten Artikel der Anfang gemacht wird, kann er Ihnen den Wunsch nicht vorenthalten, daß dieselbe für die verschiedenen Versammlungen so nahe wie möglich gesetzt, und hiemit die Dauer des gegenwärtigen provisor. Zustands der Republik, nicht mehr als die Umstände durchaus erheischen, verlängert werden möchte. Da aber die Versammlungs-Epochen auf die Zusammenkunft der allgemeinen Tagssatzung berechnet werden, und dieser mehrere höchst wichtige Vorarbeiten von Ihrer Seite noch vorangehen müssen, so ist der Vollz. Rath außer Stande, Ihnen hierüber einen bestimmten Vorschlag zu thun.

In dem zweyten Artikel wird das Verhältniß von 100 Aktivbürgern für die Ernennung eines Bezirkswahlmanns festgesetzt, ohne dabey anzugeben, ob die Municipalitäten derjenigen Gemeinden, bey deren Bevölkerung diese Anzahl nicht herauströmt, sich an die hienächst befindlichen anzuschließen, oder dessen ungeachtet einen Wahlmann zu ernennen haben. Um dem von Ihnen angenommenen Grundsatz der Bevölkerung treu zu bleiben, werden Sie ohne Zweifel das erstere beschließen, und die Vereinigung solcher Municipalitäten auf dem nemlichen Fuße, wie dieß bey der letzten Zusammenkunft der Urversammlungen, zufolge dem Gesetze vom 2. Herbstmonat 1799, mit den minder bevölkerten Gemeinden geschah, verordnen.

Zusolge dem nemlichen Artikel, wird die volle Anzahl

von zweyhundert Aktivbürgern für die Ernennung zweyer Wahlmänner, von dreihundert Aktivbürgern für die Ernennung dreyer Wahlmänner u. s. w. erfordert, und keine Rücksicht auf die dazwischen liegenden Bruchzahlen genommen. Allein wenn sich mehrere Gemeinden eines Bezirks in dem Falle befänden, daß die Anzahl ihrer Bürger ganz nahe an zwey, drey oder vierhundert anstieg, ohne dieselbe völlig zu erreichen, so könnte jene Bestimmung leicht zur Folge haben, daß die größere Volksmenge durch eine geringere Anzahl von Ausgesprochenen, bey der Wahlversammlung repräsentirt würde. Der Vollz. Rath glaubt daher, Ihnen die Veränderung vorschlagen zu müssen, daß zwar die Bruchzahlen unter fünfzig nicht in Anschlag gebracht, die über fünfzig hingegen für das volle Hundert genohmen und die Wahlmänner in diesem Verhältnisse ernannt werden sollen.

Dem fünften Artikel dürfte es nicht ungewöhnlich seyn, noch beizufügen, daß die Wahlmänner sich inner zwölf Stunden nach erhaltenen Anzeige ihrer Ernennung, über die Annahme derselben zu erklären haben, um nöthigenfalls sogleich ersetzt werden zu können.

Beim sechsten und siebenten Artikel wird eine Bestimmung über die Verifikation der in jeder Gemeinde vorhandenen Anzahl von Aktivbürgern und des darauf gegründeten Verhältnisses der Wahlmänner, vermisst. Es sollte nemlich jede Munizipalität gehalten seyn, die Anzahl der erwären, so wie sie für die Vollziehung des Gesetzes vom 17. Herbstmonat 1799, über die Truppen-Aushebung berechnet worden, in dem Protokolle ihrer Wahltagung anzumerken, welche Angaben denn vom Bezirksstatthalter vermittelt der in seinen Händen liegenden Bürger-Verzeichnisse verifizirt, und die allfällig überzählig ernannten Wahlmänner, durchgestrichen werden müßten.

Da durch den siebenten Artikel die Beeidigung der Wahlmänner vorgeschrieben wird, so hätte man erwarten sollen, daß die zu dem Ende zu gebrauchende Formel, deren Bestimmung ohne Zweifel den Bezirksstatthaltern nicht soll überlassen bleiben, zugleich ausgesetzt würde.

Vermittels des eilften Artikels wird die Volksmenge der verschiedenen Bezirke, als einzige Grundlage ihrer Representation bey der Cantonstagtagung aufgestellt, und hier vorzüglich, B. Gesetzgeber, muß sich der Vollz. Rath einige Bemerkungen erlauben. Wenn das Eigenthum und die davon ausgehenden Verhältnisse einen wesentlichen Theil aller bürgerlichen Einrichtungen ausmachen, wenn die Sicherstellung desselben nicht weniger als die der Personen ein Hauptzweck der gesellschaftlichen Vereinigung

ist, so verdient es wahrlich eben so gut wie diese, bey der Bestallung des gemeinen Wesens, representirt zu werden.

Der Eigentümer im Gegensatze des Nichteigenthümers, ist ein doppelter oder mehrfacher Aktionnair der Staatsgesellschaft. Alle Veränderungen welche die letztere erleidet, berühren ihn zu allernächst, und immer im vorzüglichem Grade, und er ist wieder, der zur Ausführung ihrer Unternehmen die unentbehrlichsten Mittel an die Hand giebt. Sollte er denn, wenn es um ihre Einrichtung und Anordnung zu thun ist, nur ein einfaches Stimmrecht ausüben können? Zwar läßt sich in dem vorliegenden Falle der Grundsatz der Eigenthums-Representation weder auf die einzelnen Bürger noch auf ihre Verbindung zu Gemeinden anwenden; aber dann sollte er wenigstens da, wo er anwendbar ist, nicht außer Acht gelassen, sondern bey der Bestimmung der Anzahl von Mitgliedern, die jeder Bezirk zur Cantonstagtagung abzuordnen hat, zugleich mit dem Grundsatz der Bevölkerung befolgt werden. Die Sache leidet um so weniger Schwierigkeiten, da das Aufgabensystem der zwey ersten Jahre, alles reine Vermögen dem Staate direct versteuern hieß, und hiemit der Maßstab des Eigenthums sowohl als der bisherigen Beiträge, zu Bestreitung der öffentlichen Lasten wirklich vorhanden ist und zum Gebrauche bereit liegt. Sollte aber die Richtigkeit desselben in ersterer Rücksicht bezweifelt werden, so ist dieß gerade ein Grund mehr, um sich seiner bey der vorzunehmenden Vertheilung zu bedienen, indem die Unredlichkeit in der Vermögensabgabe, wodurch man sich den gemeinsamen Lasten zu entziehen suchte, billigerweise durch die vermehrte Mitwirkung bey der politischen Organisation, bestraft wird. Auch dürfte diese Verfügung nicht ohne heilsamen Einfluß auf die gegenwärtige Beziehung der Staatsabgaben seyn und dazu beitragen, die Begriffe von Recht und Pflicht, von Nutzen und Leistung, in denjenigen Zusammenhang zu bringen, anßer dem sie dem Volke niemahls erscheinen sollten. Der Vollz. Rath schlägt Ihnen daher statt des eilften Artikels, folgende Abfassung vor:

Daß die Representation jedes Bezirks bey der Cantonstagtagung nach dem zusammengesetzten Verhältnisse seiner Bevölkerung und seines Steuerertrags vom Jahr 1799 bis 1800 bestimmt, und zwar zwey Theil der Stellvertreter des ganzen Cantons nach der Volksmenge, und der übrige Drittheil nach dem Betrage der letztjährigen direkten Staatsauslagen auf die verschiedenen Bezirke vertheilt, einem jeden der

letztern jedoch wenigstens ein Mitglied für die Tag-
sagung zugestanden werde.

Nach der bevorstehenden Auseinandersetzung kann es
Sie B. Gesetzgeber, nicht befremden, wenn der Vollz.
Rath dem im vierzehnten Artikel angeführten Wahlbar-
keitsbedinge noch ein zweytes vom Eigenthum herzuho-
lendes beigefügt zu sehen wünscht; dasselbe könnte dann
ebenfalls nach der letztjährigen Steuerentrichtung bestimmt
und für die Wahlfähigkeit zur Cantonstagsagung gefor-
dert werden, daß wenigstens ein Capitalvermögen von
viertausend Franken für das Jahr 1799 bis 1800 von
dem zu Wählenden in direkten Abgaben dem Staate
müsse versteuert worden seyn, als worüber sich die Ge-
wählten bey der Untersuchung ihrer Vollmachten durch
Vorweisung der Quittungen zu rechtfertigen hätten.
Frenlich kann dieses oder jedes andere Eigenthumsbeding
weder für die Einsichten noch für die Rechtschaffenheit
dessen, der es leistet, also gerade für die wesentlichsten Ei-
genschaften irgend eine Garantie verschaffen, die aber
auch schwerlich jemals in positiven Formen gefunden
werden dürfte.

In der Verfügung des fünfzehnten Artikels, wodurch
alle helvetische Bürger als wahlfähig zu den Cantonstag-
sagungen erklärt sind, scheinen die Mitglieder der ersten
Autoritäten nicht wohl begriffen werden zu können,
indem die Uebernahme eines solchen Auftrags, sie gerade
in einem Augenblicke von ihren Stellen entfernen würde,
wo ihre Gegenwart mehr als je erforderlich ist.

Uebrigens gilt auch bey diesem Titel die bereits bey
dem erstern mitgetheilte Bemerkung über die Nothwen-
digkeit, die Gewählten in Rücksicht der Annahme oder
Nichtannahme ihres Auftrages, sich sogleich erklären zu
machen, und zwar hier um so viel mehr, als der letztere
Fall bey den Mitgliedern der Tagsagung noch eher als
bey den Bezirkswahlmännern eintreten könnte.

Indem der Vollz. Rath diese Vorschläge Ihrer Zeit-
theilung unterwirft, ist er, B. Gesetzgeber überzeugt,
daß Sie Ihre Bemühungen mit den seinigen verein-
igen werden, um so wichtigen und so entscheidenden
Verhandlungen, als das im Wurffe liegende Gesetz
zum Gegenstande hat, eine für das allgemeine Wohl
wünschenswerthe Leitung zu geben.

Der Gesetzborschlag wird hierauf in neue Berathung
genommen, und mit geringer Abänderung zum Gesetz
erhoben. (S. dasselbe S. 189.)

Am 16. Juni war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 17. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Das Gutachten der Unterrichtscommission über die
Sonderung der Pfarrgemeinde Arcegno von Losone wird
in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 363.)

Der Rath verwirft dieses Gutachten und bewilligt die
verlangte Trennung. Die Abfassung des Decretsvor-
schlags wird an die Commission zurückgewiesen.

Das Gutachten der Polizeicommission, die Nieder-
lassungsgebühren für Fremde in Helvetien betreffend,
wird in Berathung und hernach angenommen. (S.
dasselbe S. 362.)

Ein Mitglied macht folgenden Antrag:

B. Gesetzgeber! Nur in so weit als eine Regierungs-
form besser und dauerhafter als die andere den Staats-
zweck, nemlich die gesellschaftliche Ruhe, die Sicherheit
des Eigenthums, und die Rechtsgleichheit zwischen den
Personen gründen mag, ist ein Verfassungsentwurf ein
interessanter Gegenstand für die größte Zahl der Bürger,
die lieber von einer gelassenen und weisen Gerechtigkeit
geschützt, ruhig unter ihrem Weinstock leben, als die
Zügel mit unfähiger Hand ergreifen, und durch
stürmische Selbstregierung sich den Folgen ihrer einander
durchkreuzenden Leidenschaften preis geben wollen.

Was hingegen jedem hablichen Bürger ohne Unter-
schied zu nächst am Herzen liegt, ist eine gewissenhafte
Justizpflege als die tägliche Gewährleisterin seiner per-
sönlichen Rechte.

Eine gewissenhafte Justizpflege die in der unwandelba-
ren Rechtsprechung nach der Vorschrift des Gesetzes
besteht, kann bey einer unvollkommeneren Gesetzgebung,
so weit dieselbe zur Richtschnur dient, wie bey einer voll-
kommeneren statt haben. — Hieraus ziehe ich den
Schluß, daß ein Reglement das die Justizpflege gegen
Bestechbarkeit, gegen willkürliche Versagung des Rechts
und gegen krasse Unwissenheit sichert, auf alle Ge-
genden der Schweiz, so groß auch die Verschiedenheit
ihrer Gesetze seyn mag, gleich anwendbar sey.

(Die Fortsetzung folgt.)

Tagsatzung des Cant. Bern. (Vergl. S. 333.)

Im Distrikt Ober-Emmenthal, Et. Bern sind an
die Stelle des B. Nöthlisperger und Maurhofer welche
die Wahl ausschlugen, den 24. Juni zu Deputirten an
die Cantonstagsagung ernannt worden:

1. B. Lehmann, Doct. zu Langnau, und
2. — Hess, Agent zu Ruderzwyl.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 1 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 12 Thermidor IX.



Gesetzgebender Rath, 17. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Antrags eines Mitglieds, die Entwerfung
eines Aufsichtsreglements der Justizpflege betreffend.)

B. Gesetzgeber! Sie haben unter den Umständen in
denen wir uns befinden, auf die Entwerfung eines bür-
gerlichen Gesetzbuchs für ganz Helvetien, einseitig
weislich Verzicht gethan — nicht aber auf ein allge-
meines Reglement zur Sicherung der Rechtspflege: nun
um so viel weniger, da das neue Constitutionsprojekt
sowohl die Civil- als Criminaljustiz wohlbedachtlich
der Oberaufsicht der Centralregierung unterwirft.

Bewogen durch meine innigste Ueberzeugung von dem
dringenden Bedürfnis eines solchen Reglements, wage
ich es dem diesfälligen Projekt der Civilgesetzgebungs-
commission auch den meinigen (der in Sache und Form
gänzlich von dem ersteren abweicht) versprochenemassen
an die Seite zu legen, nachdem derselbe in seinen wesent-
lichen Bestandtheilen die Zustimmung einiger erfahrener
Rechtsgelehrten in und außer unserer Versammlung er-
halten hat.

Ich verschone Ihnen B. Gesetzgeber mit der Darstel-
lung des traurigen Bildes der helvetischen Justizpflege.
Nur bitte ich Sie, welchem von beyden Projekten Sie
auch dereinst den Vorzug ertheilen mögen, um schnelle
Behandlung dieses eben so dringenden als gemeinnützigen
Gegenstandes, und trage daher darauf an, daß unsere
Civilgesetzgebungscommission eingeladen werde, innert
14 Tagen Zeit, ihren definitiven Bericht über das que-
sitionirliche Oberaufsichtsreglement zu erstatten.

Der Gegenstand wird der Civilgesetzgebungscommission
überwiesen, die in 14 Tagen berichten soll.

Der B. Tufani von Laus dankt für das ihm ertheilte
helvetische Bürgerrecht.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende
Gegenstände:

1. Die Gemeindschammer von Winterthur und die
Besitzer der dortigen Partikularzehnden, so auch die Ge-
meindschammer und sämtliche Vorsteher der Kirchen,
Arm-, Kranken-, und Unterrichtsanstalten von Zürich,
stellen bey bereits eingetretener Heu-, und herannahen-
der Getreiderendte die Dringlichkeit eines Gesetzes zu
Beziehung der diesjährigen Zehnden vor.

Da das Gesetz gegeben, und die schnelle Vollstrek-
kung desselben dem Vollz. Rath aufgetragen worden ist,
so schlägt die Petitionencommission mit einer Meynung
vor, diese Zuschrift ad acta zu legen; mit anderer Mei-
nung aber, solche dem Vollz. Rath zu übersenden. —
Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. Die Municipalität und Gemeindschammer der Ge-
meinde Arburg und Nstringen im Canton Aargau. Bezirf
Zofingen, bedauern, daß sie durch die Constitution von
1798, von ihrem Mutter-Canton Bern abgerissen worden
sind, und bitten, bey der neu vorzunehmenden Einthei-
lung Helvetiens, mit den vier Gemeinden Nie-
derwyl, Ryfen, Wald und Strängelbach, die mit Ih-
nen das ehemalige Amt Arburg ausmachten, demselben
wiederum einverleibt werden.

Die Petitionencommission schlägt vor, diese Bittschrift
der Commission über die organischen Gesetze zuzuweisen.
Angenommen.

3. Eine wiederholte Vorstellung von Bürgern aus
Zug, die sich über eine Verfügung ihrer Gemeindscham-
mer beschweren; und eine Vorstellung der Gemeinds-
chammer von Zug, werden an die Vollziehung gewiesen.

Die Saalinspectoren verlangen und erhalten einen
neuen Credit von 4000 Fr.

Auf die zweyte Verlesung und Berathung des Gut-
achtens der Finanzcommission über die in der Botschaft
des Vollz. Rathes vom ersten dieses verlangte Begwälti-
gung, den B. Kopp und Mithaften Schiffleuten zu Ro-
manshorn, E. Thurgau, ein daselbst am See gelegenes
Stücklein Land des Nationalguts Romanshorn, von

940 Fuß Länge und 15 Fuß Breite, um die Schätzung von 80 Fr. ohne öffentliche Steigerung zu verkaufen, hat der gesetzgebende Rath in Betrachtung der Geringheit des Gegenstandes, dem Antrag des Vollz. Rathes entsprochen, und bevollmächtigt ihn andurch, gemeldtes Stücklein Land, zum Vortheil und Bequemlichkeit iener Schiffsleute zu veräußern; jedoch mit dem Vorbehalt, daß dadurch der jeweilige Besitzer des Dominials Romanshorn, in Absicht auf den Gebrauch der Schiffarth nicht benachtheiligt werde.

Die Crim. Gesetzg. Commission erstattet den Bericht, daß sie die ihr am 2ten d. zu bearbeiten aufgetragene Gegenstände bereits vorberathen habe, daß aber die Artikel über die Einrichtung der peinlich richterlichen Gewalten, der Commission zu Vorbereitung der neuen Verfassung, übertragen werden sollten. Dieser Antrag wird genehmigt, und somit diese letztere Commission mit diesem Gegenstande beladen.

Die Rechnungen der Saalinspektoren für die drey ersten Monate dieses Jahres, werden auf den Antrag der Finanzcommission gutgeheißen.

Gesetzgebender Rath, 18. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Der gestrige Beschluß wegen der Veräußerung des Stücklein Landes, Romanshorn genannt, im C. Thurgau, wird zurückgenommen und in einer Botschaft dem Vollz. Rath angezeigt: „Es habe der gesetzgeb. Rath besser gefunden, bey der Geringheit dieser Summe und dem Nachtheile der dagegen durch einen endlichen Verkauf dieses Seeborts den Schiffartsrechten überhaupt und demjenigen des jeweiligen Besitzers des Dominials Romanshorn insbesondere zuwachsen könnte, diesen Verkauf nicht zu bewilligen. Sie B. V. R. werden daher eingeladen, bloß zu veranstalten, daß dieses Land zum Vortheil der Schiffart benutzt werde, zu welchem Ende es vielleicht auch unter gewissen Bedingungen, und mit Verbehaltung des Eigenthums für den Staat, der dortigen Gemeinde überlassen und unter ihre Aufsicht gesetzt werden könnte.“

Das Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commission, das Hetrathsbegehren des B. Jac. Glor von Wallisellen C. Zürich betreffend, wird in Beratung und hernach angenommen. (S. den Decretsvorsch. S. 367).

Die mit Abfassung der organischen Gesetze für den Verfassungsentwurf beauftragte Commission erstattet über die Bildung der Cantontagskammern einen Bericht, dessen Behandlung vertaget wird.

Das Gutachten der Unterrichts-Commission über die Trennung der Gemeinde Ennetbürgen von Buchs, Cant. Waldstätten, wird in Beratung und hernach angenommen. (S. das Decret S. 367).

Folgendes Gutachten der Unterrichts-Commission wird in Beratung genommen:

B. Gesetzgeber! Die neue Revisionscommission schlug Ihnen vor, der Unterrichts-Commission aufzutragen, Ihnen ein Gutachten einzureichen, ob nicht der Beschluß des Vollziehungsausschusses, welcher den Klöstern ihre Collaturrechte zuspricht, aufgehoben, und die Collatur den Verwaltungskammern übertragen werden soll? Es war die nämliche Frage schon unter der vorigen Gesetzgebung aufgeworfen, und sie war von einer eigends dafür ernannten Commission bejahend entschieden, aber nach einer reifen Berathung von dem gr. Rath abge- wiesen. Wir halten uns verpflichtet, diesem letztern be- zustimmen, und Ihnen B. G. hier die Gründe dafür zeigen. Wir sehen hier die Unverträglichkeit gar nicht ein, daß eine Ordensgesellschaft oder ihr Vorsteher, das Collaturrecht nicht eben sowohl als eine andere weltliche Gesellschaft oder Gemeinde oder Particular soll ausüben dürfen, da ja selbst das Gesetz vom 17. Sept. 1798 denselben im 10. Art. die pfärrlichen Einrichtungen aus- üben gestattet, wenn sie die erforderlichen Eigenschaf- ten dazu besitzen, und dem Staat ohnehin das Recht zukommt, wenn ein Collator einem Subject eine Pfrün- de übertragen würde, welches in religiöser oder polit- scher Rücksicht dem Staat oder der Gesellschaft seiner Kirche gefährlich wäre, dasselbe davon auszuschließen.

Wollte man Beispiele aufweisen, daß bey solchen Collaturen den Wünschen der Pfarrgemeinen nicht im- mer wäre entsprochen worden; so könnte man das Nämliche über die von einigen Verwaltungskammern getroffene spätere Wahlen bemerken wollen.

Es scheint uns jede Maßregel, welche nur einzelne Bürger und Gesellschaften von der Ausübung ihrer zu- gestandnen Rechte ausschließt, während sie dieselbe andern ferners gestattet, das Gepräg der Willkühr an der Stirne zu tragen, und eben deswegen dem großen Staatszweck nicht zu entsprechen. Wir könnten daher nicht anrathen, über das Collaturrecht der Klöster etwas Besonderes zu verfügen, so lang nicht ein allgemeines Gesetz über das Collaturrecht abgefaßt werden kann. Allein dieses ist eine sehr schwierige Aufgabe: so schwie- rig, daß man sich auch unter der vorigen Gesetzgebung nicht getraute, darüber zu entscheiden. Der Antheil, den die Pfarrgemeinen an den Pfarrwahlen nehmen

wollen, kommt mit der Auswahl der fähigern Subjecte in Collision, und es ist sehr schwer einen Mittelweg zu finden, durch den die letzte erzielt, und der Wunsch der Gemeinen mittelbar wenigstens befriedigt werden könnte. Wir misrathen es daher Ihnen V. G. jetzt etwas über diesen Particulargegenstand zu entscheiden, und tragen darauf an, den Vorschlag seiner Commission nicht anzunehmen.

Ein Mitglied trägt dagegen folgenden Gesetzborschlag an:

Der gesetzgeb. Rath -- In Erwägung, daß das Gesetz vom 17. Sept. 1798 das Vermögen der Klöster, Abteyen und aller anderer regulirter und Collegiatstifte als Nationaleigenthum erklärt;

In Erwägung, daß die Collegiatstifte von den allgemeinen Verfügungen des nämlichen Gesetzes nicht in Rücksicht des Eigenthumsrechtes, sondern bloß allein in soweit ausgenommen worden, als es die pfärrlichen Einrichtungen, die unmittelbar mit ihnen verbunden sind, erheischen mögen;

In Erwägung, daß ungeacht die Gesetzgebung unterm 22. Heum. 1800 diese ihre Willensmeinung, besonders in Rücksicht des mit den Klöstern, Abteyen und Stiften verbunden gewesenen Collaturrechtes, unzweydeutig an den Tag gesetzt hat, dennoch noch Verfügungen bestehen, die dem Geiste dieses Gesetzes entgegen sind;

b e s c h l i e ß t:

1. Die Wiederbesetzung einer geistlichen Stelle bey Collegiatstiften, mit denen unmittelbar pfärrliche Einrichtungen verbunden sind, kommt allein der Regierung zu, und sie soll hierin ganz auf diejenige Weise verfahren, wie es die allgemeinen Verfügungen bey Pfarrbesetzungen vorschreiben, wozu der Staat bisher das Collaturrecht besaß.
2. Auf die nämliche Weise soll in Zukunft von der Regierung die Wiederbesetzung aller jener Pfarreyen, Kaplaneyen und Schullehrerstellen vorgenommen werden, zu denen vor dem Gesetze vom 17. Sept. 1798, die Klöster, Abteyen und Stifte das Collaturrecht besaßen.
3. Bis zu weiterer Verfügung geschieht die Besetzung obiger Aemter zunächst von der Verwaltungskammer des Cantons, in welchem die Anzustellenden ihren Wohnsitz aufschlagen müssen.
4. Alle Beschlüsse, Verfügungen und Gewohnheiten, die dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, sind hiemit aufgehoben.
5. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich be-

kannt gemacht, und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Der Rath nimmt das Gutachten seiner Commission an. Das Gutachten der Finanz-Commission über die Theilung der Allment von Rifferschwyl wird in Berathung und hernach angenommen. (S. den Decretsvorschlag S. 368). (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 13. Febr.

Der Vollz. Rath, nach angehörttem Berichte seines Ministers des Innern, über die Unzulänglichkeit des Ertrags, der in Folge des Beschlusses vom 18. August 1800 für die Unterhaltung der fränkischen Truppen im Canton Frenburg erhobenen Steuer von Eins vom Tausend;

In Betrachtung, wie nothwendig es sey, die Verwaltungskammer von Frenburg sogleich in Stand zu setzen, diese Ausgabe zu bestreiten;

In Betrachtung der Vortheile, welche die durch seinen Beschluß angeordnete Art von Auflage vor den gewöhnlichen Requisitionen voraus hat; und welche in dem nemlichen Beschluß vom 18. August auseinander gesetzt, auch durch die Erfahrung hinlänglich erwiesen sind;

b e s c h l i e ß t:

1. Die Verwaltungskammer von Frenburg ist bevollmächtigt, die Beyträge zu den Requisitionen von den Gemeinden ihres Cantons, anstatt in Natur, in Geld zu beziehen.
2. Sie wird zu dem Ende sogleich von jeder Gemeinde, eine dem Ertrag von Zwey vom Tausend alles reinen Vermögens ihrer Einwohner, gleichmäßige Summe abfordern.
3. Jede Municipalität ist gehalten, die ihr auferlegte Summe auf die gleiche Weise, wie sie die Unkosten zu Requisitionen in Natur bestritten hätte, anzuschaffen.
4. Der Ertrag dieser Steuer soll ausschließlich zu Bestreitung der den Gemeinden obliegenden Requisitionsunkosten angewendet werden.
5. Die Gemeinden oder Partikularen, die ihren Beitrag zu entrichten sich weigern, oder in der Entrichtung saumselig seyn würden, sollen zufolge des 4ten Artikels des Gesetzes vom 1. April 1800, dazu gehalten werden.
6. Die Verwaltungskammer wird über die Verwendung der bezogenen Summe zu seiner Zeit den Gemeinden öffentlich Rechnung ablegen.